OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500500/3/Kü/PP

Datum:
Linz, 27. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des P. K., G.-straße X, O., vom 18. September 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land vom 26. August 2019, GZ: BHWL/919180000595/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 420 Euro (das sind 20 % der verhängten Strafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. August 2019, GZ: BHWL/919180000595/19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 9 iVm § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 2.100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt. Zudem wurde die Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 210 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 19.03.2019
Ort: S., Gst. Nr. X, X, X, je KG S. I, Marktgemeinde S.

Die K. Kompost und Energie GmbH hat als im Bereich der Abfallwirtschaft gewerbsmäßig Tätige zumindest am 19.03.2019 die mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 08.02.2005, UR-303736-2005-Fe/Hi abfallrechtlich genehmigte Kompostierungsanlage auf den Grundstücken Nr. X, X und X, je KG S. I, Marktgemeinde S., geändert mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.10.2007, UR-2007-1322/15, (Zur-Kenntnisnahme der Behandlung einer zusätzlichen Abfallart), durch die Errichtung und den Betrieb einer bituminösen Flächenerweiterung im Ausmaß von 683 m^2 ohne die erforderliche abfallrechtliche Genehmigung wesentlich geändert betrieben.

Dies obwohl gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 die Errichtung, der Betrieb sowie jede wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde bedarf.

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach außen zur Vertretung Berufener und mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der K. Kompost und Energie GmbH für diese Verwaltungsübertretung verantwortlich.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in welcher aufgrund vieler unglücklicher Umstände, die hier zusammengekommen seien, um Nachsicht gebeten wird.

Begründend wird ausgeführt, dass es bereits im Sommer 2015 mit Sachverständigen Gespräche über die zukünftige Anlagenkapazität gegeben habe. Nachdem ein Teil der Erweiterung der Kompostierungsanlage über öffentliches Gut gegangen sei und diese Hindernisse beseitigt worden seien, sei vom Projektanten ein Projekt erstellt worden, welches mit unterschiedlichen Sachverständigen vorbegutachtet worden sei. Nachdem es immer wieder Wechsel der Sachverständigen gegeben habe, habe die Projektierung länger gedauert. Da aber im Herbst 2018 die Firma S. in der Nähe gearbeitet habe und direkt beim Bf

vorbeigekommen sei, habe er die Gelegenheit genutzt und die Erweiterungsfläche der Kompostierungsanlage ordnungsgemäß errichtet. Dies sei auch vom Sachverständigen für Wasserrecht bei einer Begehung vor Ort am 19. März 2019 bestätigt worden.

Nachdem er die Aufforderung zur Rechtfertigung erhalten habe, sei er geschockt gewesen, da bei der Verhandlung am 13. Juni 2019 von allen Parteien/Sachverständigen keine Einsprüche gekommen seien.

Zu berücksichtigen sei, dass die fertigen Unterlagen zur Verhandlung der Anlage am 1. März 2019 übergeben worden seien. Die Verhandlung sei am 13. Juni 2019 erfolgt. Schlussendlich habe er einen rechtsgültigen Bescheid am 23. Juli 2019 ausgestellt erhalten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 26. September 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Bf mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 mitgeteilt, dass von ihm die Tatsache der Erweiterung der Kompostierungsanlage ohne entsprechende abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung dem Grunde nach nicht bestritten wird. Im Hinblick auf das in der Beschwerde geäußerte Ersuchen um Nachsicht, wurde dem Bf erläutert, dass bereits die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe des § 79 Abs. 1 AWG 2002 für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätige Anlagenbetreiber, in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung um die Hälfte reduziert hat. Zudem enthielt das Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Hinweis, dass die Änderung einer Abfallbehandlungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung in gravierender Weise gegen den Schutzzweck der Normen des AWG 2002 verstoße, sodass gegenständlich von einer besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes auszugehen ist. Der Bf hat die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeräumte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ungenützt verstreichen lassen. Da der Sachverhalt dem Grunde nach nicht bestritten wurde und zudem eine mündliche Verhandlung vom Bf nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung derselben verzichtet werden.

I.5.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der K. Kompost und Energie GmbH mit dem Sitz in G.-straße X, S.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Februar 2005, GZ: UR-303736/54-2005, wurde Herrn Mag. J. K. die abfallwirtschaftliche Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Errichtung eines Sickerwassersammelbehälters und Erweiterung um eine Heißrottefläche mit Belüftungsstrang) auf GSt.Nr. X, X und X, KG S. I, Marktgemeinde S., erteilt.
Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 5. Oktober 2007, GZ: UR-2007-1322/15-FE/TS, wurde die von Herrn Mag. J. K. (K. Kompost und Energie) angezeigte Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage und zwar die Behandlung oder Lagerung der zusätzlichen Abfallart „aufbereitete Abfälle“ gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002 zur Kenntnis genommen.

Die gegenständliche Kompostierungsanlage wird nunmehr von der K. Kompost und Energie GmbH betrieben.

Mit Eingabe vom 1. März 2019 beantragte die K. Kompost und Energie GmbH die Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage. Das für die behördliche Einreichung ausgearbeitete Projekt, erstellt von der C. S. GmbH, Wels, sieht unter anderem die Erweiterung der befestigten Fläche vor.

Im Rahmen der Prüfung der Projektsunterlagen führte der Amtssachverständige für Grundwasserschutz und Wasserwirtschaft am 19. März 2019 bei der bestehenden Kompostierungsanlage einen Lokalaugenschein durch. In seinem Gutachten über diesen Lokalaugenschein hielt der Sachverständigen fest, dass zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins die beantragte bituminöse Flächenerweiterung im Ausmaß von insgesamt 683 m^2 bereits fertiggestellt war.

Faktum ist, dass der Bf die Firma S. bereits im Herbst 2018 damit beauftragt hat, die geplante Erweiterung der Kompostierungsanlage im Ausmaß von 683 m^2 neu befestigter Fläche umzusetzen. Die befestigte Fläche für die Erweiterung war daher seit Herbst 2018 fertiggestellt.

Über das eingereichte Erweiterungsprojekt führte der Landeshauptmann von Oberösterreich am 13. Juni 2019 eine mündliche Verhandlung durch. Der Genehmigungsbescheid für die Erweiterung der Kompostierungsanlage wurde am 23. Juli 2019 ausgestellt.

I.5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Bescheiden sowie dem Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Mai 2019, in welchem davon berichtet wird, dass der Amtssachverständige für Grundwasserschutz und Wasserwirtschaft am 19. März 2019 einen Lokalaugenschein bei der Kompostierungsanlage durchgeführt hat und die Fertigstellung der Erweiterungsfläche festgestellt hat. Zu bemerken ist, dass der Bf selbst im Beschwerdevorbringen ausführt, dass im Herbst 2018 über seinen Auftrag von der Firma S.

die Erweiterungsfläche ordnungsgemäß hergestellt wurde und vom Sachverständigen am 19. März 2019 begutachtet werden konnte. Insofern ergibt sich – wie bereits erwähnt –, dass der Sachverhalt unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten wie folgt:

„Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:
[...]
3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;
[...]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[...]
9. eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein,
[...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

II.2. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 bedarf die Änderung einer Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von weniger als 10.000 t einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung des Landeshauptmannes. Faktum ist, dass der Landeshauptmann von Oberösterreich auf Grundlage des von der K. Kompost und Energie GmbH eingereichten Änderungsprojekt für die

Kompostierungsanlage nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2019 den abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid mit Datum 23. Juli 2019 ausgestellt hat. Die asphaltierte Erweiterungsfläche im Ausmaß von 683 m^2 wurde aber bereits vor Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung und zwar im Herbst 2018 über Auftrag des Bf von der Firma S. errichtet. Daraus ergibt sich, dass die flächenmäßige Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage ohne die erforderliche abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung bereits umgesetzt wurde. Dem Bf ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen des Bf, wonach bereits im Sommer 2015 Gespräche über die Erweiterung der Anlagenkapazität stattgefunden haben und es aufgrund verschiedener Umstände auch innerhalb der Gemeinde S. zur Verzögerung gekommen ist, stellen keinen Entschuldigungsgrund dar. Dem Bf war sehr wohl bekannt, dass eine Erweiterung der Kompostierungsanlage von der Behörde zu genehmigen ist, da zu diesem Zweck auch ein Einreichprojekt ausgearbeitet und zur Genehmigung bei der Behörde eingereicht wurde. Der Bf war daher in Kenntnis, dass die flächenmäßige Erweiterung der Kompostierungsanlage einer Genehmigung bedarf. Insofern ist der Hinweis des Bf, wonach er nicht wusste, dass er widerrechtlich gehandelt hat, nicht glaubwürdig. Dem Bf ist schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen, indem er die Firma S. mit den Bauarbeiten zur Erweiterung der befestigten Fläche beauftragt hat. Bei dieser Sachlage ist dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.4.1. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Bf wurde bereits in Wahrung des Parteiengehörs mitgeteilt, dass die Änderungen einer Abfallbehandlungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung in gravierender Weise gegen den Schutzzweck der Normen des AWG 2002 verstößt, der darin zu sehen ist, dass Abfallbehandlungsanlagen den gesetzlichen Kriterien entsprechen und abfallwirtschaftsrechtliche Zielsetzungen eingehalten werden. Die besondere Bedeutung des geschützten Rechtsgutes wird vom Gesetzgeber auch durch die Festsetzung hoher Mindestgeldstrafen für denjenigen, der gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, zum Ausdruck gebracht. Die Erweiterung einer bestehenden Kompostierungsanlage ohne die erforderliche behördliche Genehmigung, nur weil sich eine Baufirma in der Nähe befindet und die Gelegenheit zur Durchführung der Bauarbeiten günstig ist, rechtfertigt keinesfalls das Vorgehen des Bf. Vielmehr ist festzuhalten, dass der Bf den eben dargestellten Schutzzweck des AWG in gravierender Weise zuwidergehandelt hat. Es ist daher die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten

Rechtsgutes nicht als gering zu bewerten, weshalb im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung nicht gegeben sind.

II.4.2. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Tatsache ist, dass bereits von der belangten Behörde in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 4.200 Euro im größtmöglichen Ausmaß um die Hälfte reduziert wurde. In diesem Sinne erübrigen sich daher weitere Begründungen zur Strafbemessung, zumal eine weitere Reduzierung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht möglich ist.

In diesem Sinne war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis zu bestätigen.

III. Zu den festgelegten Verfahrenskosten ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG den Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger